

# Beispiel eines Anwaltsschreibens wegen Pflichtteilsanspruch

## Per Einschreiben

Herrn / Frau

[Vorname, Name des Erben / Miterben]

[Straße]

[Ort]

Datum

[Name Pflichtteilsberechtigter] ./ [Name des Erben / der Erbengemeinschaft]

- **Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilergänzungsanspruch aus dem Nachlass des/der [Name des Verstorbenen]**

Sehr geehrter Herr [Name],

wir sind von Frau [Name Mandantin], der einzigen Tochter des verstorbenen Herrn [Name], mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt, insbesondere mit der Geltendmachung ihrer Pflichtteilsansprüche. Auf uns lautende Originalvollmacht ist beigelegt.

Das Nachlassgericht teilte unserer Mandantin mit, dass Sie durch notarielles Testament vom [Datum] zum Alleinerben bestellt wurden. Als Tochter des Erblassers ist unsere Mandantin pflichtteilsberechtigt. Der Pflichtteilsanspruch richtet sich gegen den Erben. Damit sind Sie unserer Mandantin zur Auskunft sowie zur Zahlung des Pflichtteils- sowie ggf. eines Pflichtteilergänzungsanspruchs verpflichtet.

Der Pflichtteil besteht gem. § 2303 Abs. 1 S. 2 BGB in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Unsere Mandantin wäre als einzige Tochter gesetzliche Alleinerbin geworden und hat somit einen **Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des gesamten Nachlasses**. Diesen Anspruch macht unsere Mandantin hiermit geltend.

Konkret bedeutet dies: Unsere Mandantin hat Anspruch auf Auszahlung von 50 Prozent des Wertes des gesamten Nachlassvermögens zum Todeszeitpunkt (Pflichtteilsanspruch, § 2303 BGB). Ferner hat unsere Mandantin Anspruch auf Auszahlung von 50 Prozent des Wertes sämtlicher Vermögensbestandteile, die der Erblasser innerhalb der letzten 10 Jahre vor seinem Tod verschenkt oder unter Wert veräußert hat (Pflichtteilergänzungsanspruch, § 2325 BGB).

Nach § 2314 BGB sind Sie verpflichtet, unserer Mandantin detaillierte Auskunft in Form eines **Nachlassverzeichnisses** darüber zu erteilen,

- (a) welche Vermögenswerte der Erblasser am Todestag besaß und
- (b) welche Vermögensbestandteile der Erblasser innerhalb der letzten 10 Jahre seines Lebens verschenkt hat. Hierunter fallen auch:
  - (1) sog. gemischte Schenkungen, also Vermögensbestandteile, die der Erblasser zu weniger als dem marktüblichen Preis veräußert hat, sowie
  - (2) Verträge zugunsten Dritter, auch solche unter Lebenden auf den Todesfall (z.B. Lebensversicherungen, Sparbriefe oder Festgeld zugunsten Dritter etc.).

Sie sind verpflichtet, eine vollständige Liste aller Nachlassgegenstände sowie aller Schenkungen (inklusive aller Übertragungen / Veräußerungen unter Wert) zu erstellen und den jeweiligen Wert dieser Gegenstände anzugeben. Gegebenenfalls müssen Sie diese Vermögensgegenstände durch einen Experten schätzen lassen. Die Kosten hierfür fallen dem Nachlass zur Last.

Für die Erstellung und Übersendung des Nachlassverzeichnisses setzen wir Ihnen eine Frist bis spätestens

**[.....tag], den [Datum].**

Sollten Sie diese Auskunft bis zum genannten Termin nicht oder nicht vollständig erteilt haben, so werden wir unserer Mandantin raten, umgehend Stufenklage auf Auskunft und Zahlung zu erheben. Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass unsere Mandantin das Recht hat, von Ihnen eine eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft zu verlangen. Eine wissentlich unvollständige oder unrichtige Auskunft wäre zudem ein strafbarer Betrugsversuch.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, vollständige Auskunft über die Höhe von Schenkungen und Veräußerungen unter Wert innerhalb der letzten 10 Jahre zu machen, so hat unsere Mandantin auch einen direkten Auskunftsanspruch gegenüber den Empfängern solcher Schenkungen. In diesem Fall teilen Sie uns dies bitte mit. Unsere Mandantin wird den Auskunftsanspruch dann direkt gegenüber den Empfängern der Schenkungen geltend machen. Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Pflichtteilsanspruch / Pflichtteilsergänzungsanspruch aus Ihrem Vermögen zu bestreiten, so hat unsere Mandantin einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Empfänger der Schenkungen (§ 2329 BGB).

Sobald uns die Auflistung der Nachlasswerte sowie der Schenkungen und gemischten Schenkungen vorliegt (dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend, die am [Datum] an [Name] überschriebenen Grundstücke sowie Verträge zugunsten Dritter, vor allem Sparbriefe, Festgelder und Lebensversicherungen), werden wir den Anspruch exakt beziffern.

Wir weisen darauf hin, dass sowohl Pflichtteilsanspruch als auch Pflichtteilsergänzungsanspruch bereits seit dem Erbfall fällig sind. Spätestens mit Ablauf der oben gesetzten Frist befinden Sie sich in Schuldnerverzug (BGHZ 80, 269, 277). Die Forderung unserer Mandantin verzinst sich ab dann mit dem gesetzlichen Zinssatz von derzeit [5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz] Prozent (§ 288 Abs. 1 BGB).

Wir stellen anheim, zur Ersparnis von Verzugszinsen bereits kurzfristig eine Abschlagszahlung auf den Anspruch unserer Mandantin auf unser Kanzleikonto zu leisten. Ein Abschlagsbetrag von [Betrag] Euro erscheint uns nach überschlägiger Schätzung bis auf weiteres angemessen.

Mit freundlichen Grüßen  
Graf & Partner Rechtsanwälte

Bernhard Schmeilzl, LL.M.  
Rechtsanwalt & Master of Laws

Anlage:  
Vollmacht